# Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zum Master of Medicine (MMed) der Universität Freiburg im akademischen Jahr 2026/27

*vom 13.05.2025 (Fassung in Kraft getreten am 01.06.2025)*

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität (UniG);

in Erwägung:

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg hat am 7. September 2016 die Einführung eines Masters in Humanmedizin mit Vertiefung in Hausarztmedizin an der Universität Freiburg in Partnerschaft mit dem Freiburger Spital genehmigt.

Der Studiengang hat im Herbstsemester 2019 begonnen. Die Anzahl Studienplätze ist dabei insbesondere wegen der Anforderungen an die klinische Ausbildung beschränkt. Da zu erwarten ist, dass die Aufnahmekapazitäten überschritten werden, müssen die Kriterien für die Zuteilung der Studienplätze festgelegt werden.

Das Rektorat der Universität Freiburg hat in seiner Sitzung vom 24. März 2025 dieser Verordnung zugestimmt.

Auf Antrag der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten,

*beschliesst:*

**Art. 1** Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung gilt für Studierende, die ab dem Herbstsemester 2026 den Masterstudiengang Humanmedizin (Master of Medicine – MMed) an der Universität Freiburg absolvieren möchten.

**Art. 2** Zahl der Studienplätze

[1] Die Anzahl Studienplätze ist auf 40 beschränkt.

**Art. 3** Zuteilung der Studienplätze

[1] Die Studienplätze werden wie folgt zugeteilt:

a) zuerst an Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die an der Universität Freiburg den Bachelor of Medicine (BMed) in Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen haben und ohne Exmatrikulation direkt mit dem Masterstudium fortfahren möchten, oder an Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die eine Studienplatzgarantie haben, d. h. die an der Universität Freiburg den Bachelor of Medicine (BMed) in Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen haben und sich während des betreffenden Studiengangs bereits einen Studienplatz zuteilen liessen, das Masterstudium aber erst nach einer einjährigen Pause antreten;

b) dann an Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die an der Universität Freiburg den Bachelor of Medicine (BMed) in Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen haben, aber mindestens ein Semester exmatrikuliert waren und nun mit dem Masterstudium fortfahren möchten;

c) ferner an Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die an einer anderen Schweizer Universität den Bachelor of Medicine (BMed) in Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen haben;

d) zuletzt an Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die an einer anerkannten ausländischen Universität den Bachelor of Medicine (BMed) in Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen haben, falls dieser im Land, in dem er erworben wurde, zum Masterstudium berechtigt (Studienplatznachweis); diesen gleichgestellt sind Inhaberinnen und Inhaber eines von der Universität Freiburg als äquivalent anerkannten ausländischen Universitätsabschlusses in Humanmedizin.

[2] Falls es aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Universität Freiburg und einer anderen Universität über die Zuteilung von Studienplätzen nötig ist, darf von der Zuteilung gemäss Absatz 1 abgewichen werden.

[3] Die Abschlüsse gemäss Absatz 1 Bst. b–d dürfen grundsätzlich nicht mehr als fünf Jahre alt sein.

[4] Sind innerhalb einer Kategorie gemäss Absatz 1 Bst. a–d mehr Bewerbungen vorhanden, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze nach den Noten, den Gründen der Studienwahl und in Ausnahmefällen den persönlichen Verhältnissen der Studienanwärterinnen und Studienanwärter zugeteilt.

[5] Die Studienplätze werden gemäss den von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät erlassenen Richtlinien zugeteilt.

**Art. 4** Vorbehaltene Bestimmungen

[1] Die Bestimmungen über die Zulassung an die Universität Freiburg, die Zulassung zum Masterstudium und die Bestimmungen über die Zulassung ausländischer Studienanwärterinnen und Studienanwärter zum Medizinstudium an der Universität Freiburg bleiben vorbehalten.

**Art. 5** Zulassungsentscheid

[1] Die Dienststelle für Zulassung und Einschreibung eröffnet den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern, die einen Abschluss gemäss Artikel 3 Abs. 1 Bst. b–d haben, den Entscheid über die Zulassung.

[2] Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät eröffnet den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern, die einen Abschluss gemäss Artikel 3 Abs. 1 Bst. a haben, den Entscheid über die Zuteilung des Masterstudienplatzes.

**Art. 6** Rechtsmittel

[1] Gegen Entscheide der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung kann beim Rektorat Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegen Entscheide der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät kann bei der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg Beschwerde erhoben werden.

[3] Gegen Entscheide des Rektorats oder der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg kann bei der Rekurskommission der Universität Freiburg Beschwerde erhoben werden.

**Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum**

| Beschluss | Berührtes Element | Änderungstyp | Inkrafttreten | Quelle (ASF seit 2002) |
|---|---|---|---|---|
| 13.05.2025 | Erlass | Grunderlass | 01.06.2025 | 2025_027 |

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

| Berührtes Element | Änderungstyp | Beschluss | Inkrafttreten | Quelle (ASF seit 2002) |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | Grunderlass | 13.05.2025 | 01.06.2025 | 2025_027 |